



## **Tarifordnung Nahwärme- verbund**

**vom 25. Januar 2021  
Inkrafttretung per 1. Juli 2021**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>Anschlussbeitrag</b>	3
Anschlusskostenbeiträge	3
Anschlussbeitrag Anschlusswert (AW)	3
<b>Betriebsgebühr</b>	3
Betriebsgebühr	3
Arbeitspreis (AP)	3
Leistungspreis (LP)	4
<b>Vollzugs- und Schlussbestimmungen</b>	4
Reglement	4
Mehrwertsteuer	4
Inkraftsetzung	5

In diesem Reglement werden für Rollen-, Personen- und Funktionsbezeichnungen geschlechtsneutrale Ausdrücke verwendet, sofern die Schriftsprache oder der mündliche Sprachgebrauch eine verwendbare Form vorsieht. Ist für Rollen-, Personen- und Funktionsbezeichnungen kein geschlechtsneutraler Ausdruck anwendbar, so werden die maskuline und feminine Form ausgeschrieben.

## Anschlussbeitrag

### Art. 1

Die einmalig zu leistenden Anschlusskosten setzen sich zusammen aus einem pauschalen Anschlussbeitrag (AW) sowie einem allfälligen Beitrag an die Erstellungskosten für die Hausanschlussleitung (AL) gemäss Art.7, Reglement Nahwärmeversorgung Neftenbach

Anschlusskosten-  
beiträge

### Art. 2

<sup>1</sup> Der pauschale Anschlussbeitrag (AW) richtet sich nach der erforderlichen Anschlussleistung (kW).

<sup>2</sup> Der Anschlussbeitrag für den Anschlusswert (AW) beträgt CHF 18'000.00 bis zu einer Anschlussleistung von 10 kW, darüber hinaus kommen pro kW Anschlussleistung CHF 350.00 pro kW hinzu.

<sup>3</sup> Der Anschlussbeitrag (AW) wird entsprechend dem Zürcher Index der Wohnbaupreise angepasst (Basis April 2017 = 100). Der vorstehende Preis basiert auf dem Stand per April 2020 und darf nicht unterschritten werden; massgebend für künftige Verrechnungen im jeweils laufenden Jahr ist der jeweilige neuste Indexstand.

Anschlussbeitrag  
Anschlusswert  
(AW)

## Betriebsgebühr

### Art. 3

Jeder Abonnent hat an die jährlich anfallenden Aufwendungen eine Betriebsgebühr zu bezahlen, die sich aus einem Arbeitspreis und einem Leistungspreis zusammensetzt (Art.8, Reglement Nahwärme Neftenbach).

Betriebsgebühr

### Art. 4

<sup>1</sup> Der Arbeitspreis bezieht sich auf die gelieferte Energie und wird pro bezogene Arbeitseinheit berechnet (kWh).

<sup>2</sup> Massgebend für Verrechnungen im jeweils laufenden Jahr ist der jeweilige Indexstand per Dezember des Vorjahrs.

<sup>3</sup> Der Arbeitspreis (AP) wird entsprechend mit dem Landesindex der Konsumentenpreise (20%, L<sub>2</sub> Basis Dezember 2010 = 100), dem Index für Holzschnitzel (65%, HS<sub>2</sub> Basis Dezember 2005 = 100) und dem jah-

Arbeitspreis (AP)

resdurchschnittlichen Heizölpreis (15%, H<sub>2</sub> Basis Dezember 2020 = 65.54 [> 20'000 L]) der letzten Abrechnungsperiode angepasst.

<sup>4</sup>Der Basisarbeitspreis (AP<sub>0</sub>) beträgt CHF 0,11 (d. h. 11 Rappen) pro kWh. Der vorstehende Preis basiert auf dem Stand per Dezember 2020 und darf nicht unterschritten werden.

Preisänderungsformel:  $AP=AP_0 \times [0.2(L_1/L_2) + 0.65(HS_1/HS_2) + 0.15(H_1/H_2)]$

Leistungspreis (LP)

Art. 5

<sup>1</sup> Der Leistungspreis bezieht sich auf die angeschlossene Wärmeleistung und berücksichtigt die festen Kosten, wie Kapitaldienst, Personalkosten und Unterhaltskosten der Nahwärmeversorgung.

<sup>2</sup> Der jährliche Leistungspreis beträgt für die ersten 10 kW CHF 75.00 pro kW bestellte Anschlussleistung. Für die weiteren 40 kW (11 – 50 kW) CHF. 70.00 pro kW, für die weiteren 150 kW (51 – 200 kW) CHF 65.00 pro kW und für Leistungen ab 201 kW und mehr CHF 60.00 pro kW.

<sup>3</sup> Der Leistungspreis wird entsprechend dem Landesindex der Konsumentenpreise angepasst (Basis Dezember 2010 = 100). Der vorstehende Preis basiert auf dem Stand per Dezember 2020 und darf nicht unterschritten werden.

## **Vollzugs- und Schlussbestimmungen**

Reglement

Art. 6

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des jeweils gültigen Reglements der Nahwärmeversorgung Neftenbach.

Mehrwertsteuer

Art. 7

Die Gebühren dieser Tarifordnung verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Rechnet die Nahwärmeversorgung die Mehrwertsteuer ab, kommt diese zu den Gebühren gemäss dieser Tarifordnung hinzu.

Art. 8

Inkraftsetzung

Diese Tarifordnung wurde durch den Gemeinderat mit Beschluss vom 25. Januar 2021 per 1. Juli 2021 in Kraft gesetzt und ersetzt die Tarifordnung vom 3. April 2012.

Neftenbach, 25. Januar 2021

Namens des Gemeinderates

Die Präsidentin: Maja Reding Vestner

Der Schreiber: Martin Schmid